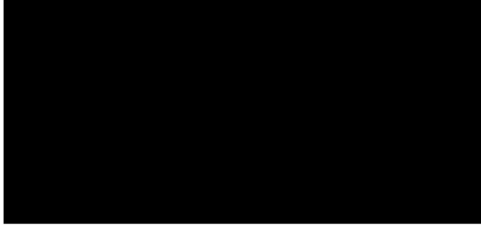




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. März 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Unterlagen zu Lobbykontakten

BEZUG Ihr Antrag vom 16. Februar 2022

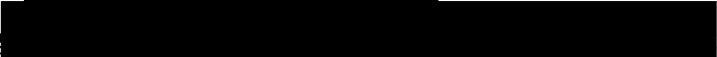
ANLAGEN 1 Anlage (IFGGebV)

GZ **VB 5 - O 1319/22/10058**

DOK **2022/0220095**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

Ihr Antrag  nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgend aufgeführter amtlicher Informationen:

„Sämtliche in Ihrem Haus vorliegende Aufzeichnungen zu den nachfolgend aufgeführten Kontakten, also u.a. Korrespondenzen, Vorlagen, Vermerke, Protokolle, Notizen, Terminvorbereitungszettel o.ä.:

1. Telefonat vom 13.12.2021 zwischen PSt Toncar und CEO Thalia zum Thema Corona-Wirtschaftshilfen

2. Telefonat vom 6.12.2021 zwischen dem damaligen St Gatzer und einem Vorstandsmitglied der SAP SE auf Wunsch des Unternehmens zum Thema "Souveräne Cloud"

3. Teilnahme des damaligen St Kukies am 2.12.2021 am Barclay Premier Event, Barclays Investorencall

4. Gespräch vom 1.12.2021 zwischen dem damaligen St Kukies und dem Vorstand der ERGO Versicherungen
5. Telefonat vom 1.9.2021 des damaligen St Kukies mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Commerzbank.
6. Virtuelles Gespräch vom 3.9.2021 des damaligen St Kukies mit dem Vorstandsvorsitzenden von BlackRock Inc.
7. Telefonat vom 25.11.2021 des damaligen St Kukies mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von BlackRock Inc.
8. Gespräch vom 18.11.2021 des damaligen St Kukies mit Mitglied des Vorstands von Goldman Sachs
9. Gespräch vom 16.11.2021 des damaligen St Kukies mit Vorsitzender des Vorstands ING Diba
10. Gespräch vom 11.11.2021 des damaligen St Kukies mit Vertreter/-innen McKinsey & Company
11. Abendessen vom 3.11.2021 des damaligen St Kukies mit Vorstandsvorsitzende Allianz, BlackRock, Citibank, HSBC, Bill Gates Foundation, Bank of America
12. Gespräch vom 3.11.2021 des damaligen St Kukies und Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank
13. Gespräch vom 1.11.2021 des damaligen St Kukies mit Director Europe Eurasia Group
14. Virtuelles Gespräch vom 18.10.2021 zwischen dem damaligen St Kukies und CEO Airbus Defence und Vertreter Airbus
15. Gespräch vom 8.10.2021 zwischen dem damaligen St Kukies und Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Bank AG
16. Gespräch vom 21.9.2021 des damaligen St Kukies mit Vertreter ICMA zum Thema Finanzmarktregulierung

Die genannten Termine ergeben sich aus folgender Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/006/2000620.pdf>

Schutzwürdige personenbezogene Daten können geschwärzt werden.“

Wie ich Ihnen bereits im Rahmen vorangehender IFG-Anträge mitgeteilt habe, besteht nach dem IFG keine Informationsbeschaffungspflicht. Soweit also beispielweise Termine ehemaliger Staatssekretäre abgefragt werden, ist Ihr Antrag auf die Informationen beschränkt, welche sich tatsächlich im Bundesministerium der Finanzen befinden. Gleichwohl geht der zu erwartende Recherche- und Bearbeitungsaufwand im vorliegenden Fall deutlich über das Maß einer „einfachen Auskunft“ hinaus, da zunächst überprüft werden muss, ob und in welchen Arbeitsbereichen überhaupt einschlägige amtliche Informationen zu den 16 unterschiedlichen Termini-

nen im Bundesministerium der Finanzen vorhanden sind. Erst daran anschließend kann dann die umfangreiche Recherche nach den von Ihnen genannten „Aufzeichnungen“ in unterschiedlichen Aktenbeständen des BMF durchgeführt werden.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder gegebenenfalls vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren in diesem Fall tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages ermittelt werden. Das wird dann auf Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem IFG-Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang auch mit, wer Kostenschuldner dieses IFG sein soll. Sollte ich bis zum **25. März 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie eine weitere Bearbeitung nicht wünschen.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Bis zu Ihrer Rückmeldung ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Teil A Gebühren		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe